

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kevelaer vom 15.07.2011 (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen: 1), 2)

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung der Gehwege und der Fahrbahnen sowie deren Winterwartung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Straßenreinigung und die Winterwartung für die in § 1 Abs. 1 und 3 bezeichneten Gehwege wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

1) geändert durch Satzung vom 19.12.2014 mit der Wirkung zum 01.01.2015

2) geändert durch Satzung vom 02.11.2016 mit der Wirkung zum 01.01.2017

- (2) Die Straßenreinigung für die in § 1 Abs. 1 und 4 bezeichneten Fahrbahnen wird auf die Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, sofern nicht die Stadt nach Abs. 3 die Straßenreinigung der Fahrbahnen vornimmt.
- (3) Die Fahrbahnen folgender Straßen bzw. Straßenteilstücke werden durch die Stadt gereinigt:

Ortschaft Kevelaer

- Wember Straße, von der Kreuzung Wember Straße / Hoogemittagsweg / Heide-
weg bis zur Egmontstraße
- Egmontstraße
- Lindenstraße, bis zur Kreuzung Lindenstraße / Klever Straße (B 9)
- Weezer Straße
- Klever Straße (B 9), von der Kreuzung Klever Straße / Lindenstraße bis zur Kreuzung Klever Straße / Rheinstraße / Kölner Straße
- Kölner Straße (B 9), von der Kreuzung Kölner Straße / Rheinstraße / Klever Straße bis zum Kreisverkehr Kölner Straße / Feldstraße / Wettener Straße
- Rheinstraße
- Bahnstraße
- Roermonder Platz
- Geldener Straße, von der Einmündung Gelderner Straße / Bury St. Edmunds-
Straße bis zur Überführung der Weller Landstraße
- Marktstraße
- St.-Klara-Platz
- Twistedener Straße, von der Kreuzung Twistedener Straße, Römerstraße / Ven-
loer Straße bis zur Kreuzung Twistedener Straße / Kroatenstraße / Walbecker
Straße
- Kroatenstraße

Ortschaft Twisteden

- Dorfstraße, von der Friedhofskapelle bis Einmündung Pulpattweg

Ortschaft Wetten

- Marienstraße, von der Kreuzung Marienstraße / Hauptstraße / Twistedener Straße /
Veerter Straße bis zur Kreuzung Marienstraße / Brunefeldsweg / Mühlen-
hoeksweg
- Twistedener Straße, von Haus Nr. 25 bis zur Kreuzung Twistedener Straße /
Hauptstraße / Marienstraße / Veerter Straße
- Hauptstraße, bis Haus Nr. 57

Ortschaft Winnekendonk

- Grotendonker Straße, von der Einmündung in die Kevelaerer Straße bis Groten-
donker Straße 58 (Sporthotel)
- Kevelaerer Straße, von der Einmündung der Straße „Am Keramikhof“ bis zur
Kreuzung Kevelaerer Straße / Hauptstraße / Kervenheimer Straße
- Sonsbecker Straße, bis Haus Nr. 51
- Kervenheimer Straße, von der Kreuzung Kervenheimer Straße, Hauptstraße,
Kevelaerer Straße / Sonsbecker Straße bis zur Einmündung Plockhorstweg
- Heiligenweg
- Wettener Straße, von der Einmündung Niersstraße bis zur Fleuthbrücke

Ortschaft Kervenheim

- Winnekendonker Straße, von der Einmündung Mühlenweg bis zur Kreuzung
Winnekendonker Straße / Schloßstraße / Sonsbecker Straße / Wallstraße
- Sonsbecker Straße von der Kreuzung Schloßstraße / Wallstraße / Winnekendon-
ker Straße bis zur Einmündung der Straße „Heisterpoort“

1) geändert durch Satzung vom 19.12.2014 mit der Wirkung zum 01.01.2015

2) geändert durch Satzung vom 02.11.2016 mit der Wirkung zum 01.01.2017

- Schloßstraße
 - Uedemer Straße, bis zur Einmündung der Straße „Boemsfeld“
 - Wallstraße
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Straßenreinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht für die Fahrbahn erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder –einmündungen liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlang führenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 einen Überweg für Fußgänger zu sichern, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Dies gilt nicht bei Fußgängerüberwegen die durch Ampeln oder Fahrbahnmarkierungen festgelegt sind.
- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des
- 1) geändert durch Satzung vom 19.12.2014 mit der Wirkung zum 01.01.2015
 2) geändert durch Satzung vom 02.11.2016 mit der Wirkung zum 01.01.2017

Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der Fahrbahn Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) entfällt
- (4) Zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren, daran anschließend werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

1) geändert durch Satzung vom 19.12.2014 mit der Wirkung zum 01.01.2015

2) geändert durch Satzung vom 02.11.2016 mit der Wirkung zum 01.01.2017

§ 7 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung der Fahrbahn beträgt je Frontmeter (§ 6 Abs. 1 bis 4) jährlich 1,22 Euro.
- (2) Für die Durchführung der Winterwartung wird keine Gebühr erhoben.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungseinflüssen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

1) geändert durch Satzung vom 19.12.2014 mit der Wirkung zum 01.01.2015

2) geändert durch Satzung vom 02.11.2016 mit der Wirkung zum 01.01.2017

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kevelaer vom 28.12.1987 außer Kraft.

Kevelaer, den 15.07.2011
gez. Dr. Axel Stibi
Der Bürgermeister